



Leistungsbeschreibung

Ausschreibung und marktorientierte Beschaffung

ökologischer elektrischer Energie und Erdgas der Stadt Kremmen

für den Lieferzeitraum 2025 bis 2026

Leistungsart: Lieferleistung
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU-weit)
Vergabenummer: OV-02-2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftraggeber	2
2.	Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.....	2
3.	Auftragsgegenstand.....	2
3.1.	Los 1 (Gebäude)	2
3.1.1.	Informationen zum Verbrauchsverhalten.....	2
3.1.2.	Stromqualität	2
3.2.	Los 2 (Straßenbeleuchtung).....	3
3.2.1.	Informationen zum Verbrauchsverhalten.....	3
3.2.2.	Stromqualität	3
3.3.	Los 3 (Erdgas)	3
3.3.1.	Informationen zum Verbrauchsverhalten.....	4
4.	Verfahrensart	4
5.	Vertragslaufzeit.....	4
5.1.	Erstvertragslaufzeit Los 1 (Gebäude) und Los 2 (Straßenbeleuchtung)	4
5.2.	Erstvertragslaufzeit Los 3 (Erdgas)	4
5.3.	Verlängerungsoption Los 1 (Gebäude) und Los 2 (Straßenbeleuchtung)	4
5.4.	Verlängerungsoption Los 3 (Erdgas)	5
6.	Preisgestaltung 2025-2026 (Erstvertragslaufzeit)	5
6.1.	Für Los 1 und Los 2.....	5
6.2.	Für Los 3 (Erdgas)	6
7.	Preisgestaltung 2027-2028 (Verlängerungsoption)	7
7.1.	Für Los 1 und Los 2 (Strom)	7
7.2.	Für Los 3 (Erdgas)	7
8.	Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung	8
9.	Mehr-/Mindermengenregelung	8
10.	Lieferumfang / Prognosewerte	10
11.	Vertragliche Regelungen	10
11.1.	Eigenerzeugung	10
12.	Rechnungsstellung	10
13.	Lieferstellenbereitstellung	11
14.	Nachweis der Bonität der Anbieter und beigezogenen Unterauftragnehmer	11
15.	Nachweis der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung	12
16.	Ansprechpartner	12
17.	Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)	12
18.	Bietergemeinschaften.....	13
19.	Angebotsunterlagen	13
20.	Bieterfragen/Kommunikation	14
21.	Angebote können abgegeben werden:.....	15
22.	Nebenangebote	15
23.	Submission	15
24.	Zuschlagskriterien (gilt jeweils für Los 1 und Los 2)	15
25.	Zuschlagskriterien (Los 3)	17
26.	Nachforderung von Unterlagen	19
27.	Information vor geplanter Auftragserteilung.....	19
28.	Zuschlag.....	19
29.	Bindefrist des Angebotes	19
30.	Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens.....	20
31.	Ausschluss von Interessenkonflikten	20
32.	Vertragsabschluss.....	20
33.	Aufwandsentschädigung.....	20
34.	Nachprüfung des Vergabeverfahrens.....	20
35.	Datenschutzklausel.....	21



1. Auftraggeber

Stadt Kremmen
Am Markt 1
16766 Kremmen

2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Der Auftraggeber ersucht Sie um die Abgabe eines vollständigen und verbindlichen Angebotes für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen unter Beachtung der nachfolgenden Informationen.

Grundlage für das Angebot sind neben diesem Schreiben die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere jene des Teils 4 des GWB und der VgV).

Die Stadt Kremmen ist ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne der §§ 98, 99 Nr. 1 GWB.

3. Auftragsgegenstand

Ausgeschrieben wird in 3 Losen.

3.1. Los 1 (Gebäude)

Zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer ökologischer Energie benötigt die Stadt Kremmen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 (Optional 2027 und 2028) einen neuen Ökostromliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Die Ausschreibung umfasst insgesamt 56 Lieferstellen mit insgesamt ca. 407.956 kWh, davon eine RLM-Lieferstelle, elektrische Energie. Die Anschriften der Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Lieferstellenübersicht und den Lastgang entnehmen.

Die Lieferstellen befinden sich im Netzgebiet der E.DIS Netz GmbH.

Der abzuschließende Stromliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.

3.1.1. Informationen zum Verbrauchsverhalten

Die prognostizierte Jahresmenge 2025 wird mit ca. 407.956 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für das Belieferungsjahr 2026 (Optional 2027 und 2028) spätestens mit Beschaffung der Menge die prognostizierte Jahresmenge mit. Erfolgt keine geänderte Mitteilung zur prognostizierten Jahresmenge durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Lieferjahres beizubehalten.

3.1.2. Stromqualität

Gefordert wird Ökostrom. Unter Ökostrom ist Strom zu verstehen, der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde. Dazu zählen bspw. Windkraft, Solarenergie oder Wasserkraft. Der Ökostrom soll der Qualität der gängigen Label genügen. Die Zertifizierung des angebotenen Ökostroms nach Grünen Strom Label, ok power, TÜV NORD A75-S026-1, TÜV SÜD CMS Standard 80 EE01, TÜV SÜD CMS Standard 82 EE02, TÜV SÜD CMS Standard 87 Erzeugung EE+ oder einem Label mit gleichwertigen Anforderungen sind daher Voraussetzung für die Belieferung der Liegenschaften von Kunden.



Der Versorger hat nach Ablauf des jeweiligen Lieferjahres die Lieferung von Ökostrom mit Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten zu belegen.

Die der Ausschreibungsunterlagen beigefügte Verpflichtungserklärung zum Nachweis von Ökostrom ist mit dem Angebot abzugeben.

3.2. Los 2 (Straßenbeleuchtung)

Zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer ökologischer Energie benötigt die Stadt Kremmen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 (Optional 2027 und 2028) einen neuen Ökostromliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Die Ausschreibung umfasst insgesamt 37 Lieferstellen mit insgesamt ca. 511.319 kWh, elektrischer Energie. Die Anschriften der Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Lieferstellenübersicht entnehmen.

Die Lieferstellen befinden sich im Netzgebiet der E.DIS Netz GmbH.

Der abzuschließende Stromliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.

3.2.1. Informationen zum Verbrauchsverhalten

Die prognostizierte Jahresmenge 2025 wird mit ca. 511.319 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für das Belieferungsjahr 2026 (Optional 2027 und 2028) spätestens mit Beschaffung der Menge die prognostizierte Jahresmenge mit. Erfolgt keine geänderte Mitteilung zur prognostizierten Jahresmenge durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Lieferjahres beizubehalten.

3.2.2. Stromqualität

Gefordert wird Ökostrom. Unter Ökostrom ist Strom zu verstehen, der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde. Dazu zählen bspw. Windkraft, Solarenergie oder Wasserkraft. Der Ökostrom soll der Qualität der gängigen Label genügen. Die Zertifizierung des angebotenen Ökostroms nach Grünen Strom Label, ok power, TÜV NORD A75-S026-1, TÜV SÜD CMS Standard 80 EE01, TÜV SÜD CMS Standard 82 EE02, TÜV SÜD CMS Standard 87 Erzeugung EE+ oder einem Label mit gleichwertigen Anforderungen sind daher Voraussetzung für die Belieferung der Liegenschaften von Kunden.

Der Versorger hat nach Ablauf des jeweiligen Lieferjahres die Lieferung von Ökostrom mit Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten zu belegen.

Die der Ausschreibungsunterlagen beigefügte Verpflichtungserklärung zum Nachweis von Ökostrom ist mit dem Angebot abzugeben.

3.3. Los 3 (Erdgas)

Zur Abdeckung des Bedarfs an Erdgas benötigt die Stadt Kremmen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 (Optional 2027 und 2028) einen neuen Erdgasliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Die Ausschreibung umfasst insgesamt 22 Lieferstellen mit insgesamt ca. 1.716.732 kWh Erdgas. Die Anschriften der Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Lieferstellenübersicht entnehmen.



Die Lieferstellen befinden sich im Netzgebiet der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG.

Der abzuschließende Erdgasliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an Erdgas zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.

3.3.1. Informationen zum Verbrauchsverhalten

Die prognostizierte Jahresmenge 2025 wird mit ca. 1.716.732 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für das Belieferungsjahr 2026 (Optional 2027 und 2028) spätestens mit Beschaffung der Menge die prognostizierte Jahresmenge mit. Erfolgt keine geänderte Mitteilung zur prognostizierten Jahresmenge durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Lieferjahres beizubehalten.

4. Verfahrensart

Das vorliegende Verfahren findet als offenes Verfahren im Sinne des § 119 Abs. 3 GWB statt. Bieter haben ihre Angebote auf elektronischem Weg ausschließlich über das Vergabeportal der eVergabe einzureichen und zwingend die geforderten Erklärungen beizufügen. Die Angebote können nicht verhandelt werden.

5. Vertragslaufzeit

5.1. Erstvertragslaufzeit Los 1 (Gebäude) und Los 2 (Straßenbeleuchtung)

Lieferbeginn: 01.01.2025
Lieferende: 31.12.2026

5.2. Erstvertragslaufzeit Los 3 (Erdgas)

Lieferbeginn: 01.01.2025, 6:00 Uhr
Lieferende: 01.01.2027, 6:00 Uhr

5.3. Verlängerungsoption Los 1 (Gebäude) und Los 2 (Straßenbeleuchtung)

Der Vertrag kann maximal zweimal um 12 weitere Monate verlängert werden.

Verlängerungsoption 1: 01.01.2027 bis 31.12.2027

Verlängerungsoption 2: 01.01.2028 bis 31.12.2028

Widerspricht der Auftraggeber der Verlängerungsoption 1 gegenüber dem Auftragnehmer nicht schriftlich bis zum 30.06.2026, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die genannte Vertragslaufzeit zu Verlängerungsoption 1.

Widerspricht der Auftraggeber der Verlängerungsoption 2 gegenüber dem Auftragnehmer nicht schriftlich bis zum 30.06.2027, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die genannte Vertragslaufzeit zu Verlängerungsoption 2.

Gleiches Recht gilt für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

Stößt der Auftraggeber die Preisfixierung und Mengenbeschaffung für das Belieferungsjahr 2027 bzw. 2028 an, ist dies als Willenserklärung des Auftraggebers zu betrachten den Vertrag, um die Verlängerungsoption 1 bzw. 2 zu erweitern. Der Auftragnehmer erhält hierzu eine 14-tägige Widerspruchsfrist, ab Kenntnis über die vom Auftraggeber gewünschte Preisfixierung und Mengenbeschaffung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des schriftlichen Widerrufs per E-Mail an den Auftraggeber: petermann@kremmen.de und



Info@Kremmen.de. Bei Zustimmung der Verlängerungsoption durch den Auftragnehmer, ist für die Preisfixierung der Börsentag vom Eingang der Preisfixierung und Mengenbeschaffung durch den Auftraggeber zu nutzen. Siehe auch Ziffer 8.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption 1, endet der Vertrag zum 31.12.2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption 2, endet der Vertrag zum 31.12.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5.4. Verlängerungsoption Los 3 (Erdgas)

Der Vertrag kann maximal zweimal um 12 weitere Monate verlängert werden.

Verlängerungsoption 1: 01.01.2027 bis 01.01.2028, 6:00 Uhr

Verlängerungsoption 2: 01.01.2028 bis 01.01.2029, 6:00 Uhr

Widerspricht der Auftraggeber der Verlängerungsoption 1 gegenüber dem Auftragnehmer nicht schriftlich bis zum 30.06.2026, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die genannte Vertragslaufzeit zu Verlängerungsoption 1.

Widerspricht der Auftraggeber der Verlängerungsoption 2 gegenüber dem Auftragnehmer nicht schriftlich bis zum 30.06.2027, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die genannte Vertragslaufzeit zu Verlängerungsoption 2.

Gleiches Recht gilt für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

Jedoch: Stößt der Auftraggeber die Preisfixierung und Mengenbeschaffung für das Belieferungsjahr 2027 bzw. 2028 an, ist dies als Willenserklärung des Auftraggebers zu betrachten den Vertrag, um die Verlängerungsoption 1 bzw. 2 zu erweitern. Der Auftragnehmer erhält hierzu eine 14-tägige Widerspruchsfrist, ab Kenntnis über die vom Auftraggeber gewünschte Preisfixierung und Mengenbeschaffung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des schriftlichen Widerrufs per E-Mail an den Auftraggeber: petermann@kremmen.de und Info@Kremmen.de. Bei Zustimmung der Verlängerungsoption durch den Auftragnehmer, ist für die Preisfixierung der Börsentag vom Eingang der Preisfixierung und Mengenbeschaffung durch den Auftraggeber zu nutzen. Siehe auch Ziffer 8.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption 1, endet der Vertrag zum 01.01.2028; 6:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption 2, endet der Vertrag zum 01.01.2029; 6:00 Uhr ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6. Preisgestaltung 2025-2026 (Erstvertragslaufzeit)

6.1. Für Los 1 und Los 2

Gefordert wird jeweils ein (jährlicher) Energiepreis (EP_{2025} ; EP_{2026}), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2025} = x_{2025} * Base_{2025} + y_{2025} * Peak_{2025} + z_{2025} + \text{Ökoaufschlag}_{2025}$$

x_{2025} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2025}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base



(EEX German Power Future Baseload Year Cal-25) in ct/kWh

$y_{2025} = 1 - x_{2025}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2025}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-25) in ct/kWh

z_{2025} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2025}$ = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$$EP_{2026} = x_{2026} * Base_{2026} + y_{2026} * Peak_{2026} + z_{2026} + \text{Ökoaufschlag}_{2026}$$

x_{2026} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2026}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-26) in ct/kWh

$y_{2026} = 1 - x_{2026}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2026}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-26) in ct/kWh

z_{2026} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2026}$ = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen. Änderungen der Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

Hinweis:

Der Bieter hat mit Angebotsabgabe für die Erstvertragslaufzeit (01.01.2025-31.12.2026) den Aufschlag für die Ökostrombelieferung abzugeben. Bzgl. der Verlängerungsoptionen (01.01.-31.12.2027 und 01.01.-31.12.2028) werden bei Ziehung der Verlängerungsoptionen die Aufschläge hierzu vom Auftraggeber neu angefordert.

6.2. Für Los 3 (Erdgas)

Gefordert wird jeweils ein (jährlicher) Energiepreis (EP_{2025} ; EP_{2026}), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2025} = EEX_{2025} + z_{2025}$$

EEX_{2025} = Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakt (EEX THE Natural Gas Futures Cal-25) in ct/kWh

z_{2025} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$$EP_{2026} = EEX_{2026} + z_{2026}$$

EEX_{2026} = Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakt (EEX THE Natural Gas Futures Cal-26) in ct/kWh

z_{2026} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh



Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen. Änderungen der Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

7. Preisgestaltung 2027-2028 (Verlängerungsoption)

7.1. Für Los 1 und Los 2 (Strom)

Für die Verlängerungsoption (2027, 2028) wird jeweils ein jährlicher Energiepreis (EP_{2027} ; EP_{2028}) gefordert, der sich mittels nachfolgender Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2027} = x_{2027} * Base_{2027} + y_{2027} * Peak_{2027} + Z_{2027} + \text{Ökoaufschlag}_{2027}$$

x_{2027} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2027}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-27) in ct/kWh

$y_{2027} = 1 - x_{2027}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2027}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-27) in ct/kWh

Z_{2027} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2027 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2027}$ = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2027 in ct/kWh

$$EP_{2028} = x_{2028} * Base_{2028} + y_{2028} * Peak_{2028} + Z_{2028} + \text{Ökoaufschlag}_{2028}$$

x_{2028} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2028}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-28) in ct/kWh

$y_{2028} = 1 - x_{2028}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2028}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-28) in ct/kWh

Z_{2028} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2028 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2028}$ = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2028 in ct/kWh

Der beschriebene Energiepreis versteht sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Änderungen der Netznutzungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern und Abgaben werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

7.2. Für Los 3 (Erdgas)

Für die Verlängerungsoption (2027, 2028) wird jeweils ein jährlicher Energiepreis (EP_{2027} ; EP_{2028}) gefordert, der sich mittels nachfolgender Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2027} = EEX_{2027} + Z_{2027}$$

EEX_{2027} = Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakt (THE Gas Natural Futures Cal-27) in ct/kWh



Z_{2027} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr in ct/kWh

$$EP_{2028} = EEX_{2028} + Z_{2028}$$

EEX_{2028} = Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakt (THE Gas Natural Futures Cal-28) in ct/kWh

Z_{2028} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr in ct/kWh

Der beschriebene Energiepreis versteht sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Änderungen der Netznutzungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern und Abgaben werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

8. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung

Zwischen der Angebotsstellung durch den Bieter und dem Tag der Zuschlagserteilung liegt ein nicht geringer zeitlicher Abstand. Im Hinblick auf die schwankenden Strompreise auf den Großhandelsmärkten bzw. der European Energy Exchange (EEX), erfolgt die finale Preisfixierung und Mengenbeschaffung für die einzelnen Kalenderjahre je Los und jeweils in einer Tranche wie folgt:

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2025 erfolgt ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 15.12.2024.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2026 erfolgt ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 15.12.2025.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für die Verlängerungsoption 2027 erfolgt, soweit beide Parteien der Verlängerungsoption zugestimmt haben, bis spätestens 15.12.2026.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für die Verlängerungsoption 2028 erfolgt, soweit beide Parteien der Verlängerungsoption zugestimmt haben, bis spätestens 15.12.2027.

Die Beschaffung erfolgt, indem der Auftraggeber oder ein Bevollmächtigter eine schriftliche Willenserklärung zum Kauf der Tranche aufgibt (per E-Mail oder Fax). Diese muss bis 12 Uhr eines Kalendertages beim Versorger eingehen, sodass die Menge von diesem beschafft werden kann. Sollte die Willenserklärung nach 12 Uhr bei dem Energieversorger eintreffen, gelten die Handelspreise des nächsten Handelstages.

Für die Berechnung des Energiepreises gilt der jeweilige Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte (EEX German Power Future) von dem Tag, an dem die Kauforder aufgegeben wurde oder dem nächsten Handelstag.

9. Mehr-/Mindermengenregelung

Sofern der Auftraggeber über/unter die festgelegte Prognosemenge hinaus elektrische Energie und Erdgas benötigt, wird diese durch den Auftragnehmer bereitgestellt.

Der Bieter/Auftragnehmer wird aufgefordert seine Mengentoleranzgrenze bei Angebotsabgabe im Formular Angebot zur Strom- und Erdgasbelieferung anzugeben. Sofern der Bieter/Auftragnehmer ein Angebot ohne Mengentoleranz anbietet und das Risiko selbst trägt, ist dies im Formular Angebot zur Strom- und Erdgasbelieferung entsprechend anzukreuzen.



Wenn der Bieter/Auftragnehmer eine Mengentoleranz anbieten möchte, um das Risiko schwankender Verbrauchswerte an den Auftraggeber weiterzugeben, sind die %-Werte im Formular Angebot zur Strom- und Erdgasbelieferung entsprechend einzutragen.

Soweit der Bieter/Energieversorger eine Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze mit dem Formular Angebot zur Strom- und Erdgasbelieferung abgegeben hat, so gilt:

Nach Ablauf des jeweiligen Belieferungsjahres wird nach Erstellung der jeweiligen Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen die vom Auftraggeber in diesem Zeitraum verbrauchte Energiemenge festgestellt. Wurde die grundlegende Verbrauchsmenge der Abnahmestellen um mehr als +/-X % (Prozentsatz aus Formular Angebot zur Strom- und Erdgasbelieferung wird eingetragen) über- bzw. unterschritten, so gilt:

Beispielberechnung bei +/- 10 %: Mindermenge: Bezieht der Auftragnehmer weniger als 90% des prognostizierten Jahresverbrauchs, tritt für die Differenzmenge folgende Regelung in Kraft:

Ist der nach der folgenden Formel berechnete Mindermengenausgleich negativ, so hat der Kunde diesen dem Auftragnehmer zu erstatten; ist der nach der folgenden Formel berechnete Mindermengenausgleich positiv, so hat der Auftragnehmer diesen dem Auftraggeber zu erstatten.

Mindermengenausgleich = Differenzmenge x (Arbeitspreis + DLEntgelt in ct/kWh - Verkaufspreis)

Differenzmenge:	90% des prognostizierten Jahresverbrauchs
Arbeitspreis:	festgelegter „EP“ lt. Preisfixierung in Verbindung mit dem Formular Angebot zur Strom- und Erdgasbelieferung des Auftragnehmers
DLEntgelt:	Aufschlag des Versorgers
Verkaufspreis RLM:	gewichtetes arithmetisches Mittel der Tageskurse am deutschen Strom und Erdgas Spotmarkt
Verkaufspreis SLP:	Mehr-/Minder mengenpreis des letzten Monats des Abrechnungszeitraums

Mehrmenge: Bezieht der Auftragnehmer mehr als 110% des prognostizierten Jahresverbrauchs, tritt für die Differenzmenge folgende Regelung in Kraft:

Ist der nach der folgenden Formel berechnete Mehrmengenausgleich positiv, so hat der Auftraggeber diesen dem Auftragnehmer zu erstatten; ist der nach der folgenden Formel berechnete Mehrmengenausgleich negativ, so hat der Auftragnehmer diesen dem Auftraggeber zu erstatten.

Mehrmengenausgleich = Differenzmenge x (Einkaufspreis + DLEntgelt in ct/kWh - Arbeitspreis)

Differenzmenge:	Verbrauchte Jahresmenge - 110% des prognostizierten Jahresverbrauchs
Einkaufspreis RLM:	gewichtetes arithmetisches Mittel der Tageskurse am deutschen Strom Spotmarkt
Einkaufspreis SLP:	Mehr-/Minder mengenpreis des letzten Monats des Abrechnungszeitraums
DLEntgelt:	Aufschlag des Versorgers
Arbeitspreis:	festgelegter „EP“ lt. Preisfixierung in Verbindung mit dem Formular Angebot zur Strom- und Erdgasbelieferung des Auftragnehmers

Nach Erstellung der Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen für den jeweiligen Belieferungszeitraum erfolgt die Abrechnung des Minder- bzw. Mehrmengenzuschlags.



10. Lieferumfang / Prognosewerte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber dessen gesamten Bedarf an ökologisch elektrischer Energie und Erdgas an der Eigentumsgrenze der zu beliefernden Marktlokation(en) zu liefern. Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer das Entgelt für die Öko-Strom- und Erdgaslieferung.

Der Auftraggeber nimmt die ökologisch elektrische Energie und Erdgas vom Auftragnehmer ab. Die Belieferung mit Öko-Strom und Erdgas erfolgt an der Übergabestelle des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber für die Laufzeit dieses Vertrages pro Jahr eine vom Auftraggeber im Vorfeld prognostizierte Strom- und Erdgasmenge zu liefern. Siehe auch Information zum Verbrauchsverhalten in Ziffer 3.1.1. bzw. 3.2.1. der Leistungsbeschreibung.

Die Messung und Ablesung an der Marktlokation der jeweiligen Lieferstelle(n) erfolgt durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.

Der tatsächliche Lieferumfang, der nach diesem Vertrag abgerechnet wird, wird auf der Grundlage der Messwerte (Arbeit und Leistung) ermittelt, die der Auftragnehmer vom jeweiligen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber für die jeweilige Marktlokation der jeweiligen Lieferstelle(n) zur Verfügung gestellt bekommt.

Hinzukommende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Inbetriebnahme mit. Hinzukommende Abnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden. Die Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung ändert die Vertragsgrundlage zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht.

11. Vertragliche Regelungen

11.1. Eigenerzeugung

Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen in Form von Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme, photovoltaischen Anlagen sowie Windenergieanlagen zu betreiben/betreiben zu lassen und seinen Strombedarf daraus teilweise oder sogar überwiegend zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen und mittels regionaler Direktvermarktung innerhalb der städtischen Liegenschaft zu verteilen.

12. Rechnungsstellung

Zur ordnungsgemäßen Abrechnung der in Rechnung gestellten Leistungen der Stromversorgungsunternehmen müssen in diesen Rechnungen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

Genauere Rechnungsanschrift von der Einrichtung, welche die Liegenschaft verwaltet.

Stadt Kremmen
Am Markt 1
16766 Kremmen



Genauere Angabe der Entnahmestelle gemäß Liste (wichtig für die Zuordnung der Rechnungen!).

- Abrechnungszeitraum
- Kunden-Nummer und / oder Vertragsnummer für die jeweilige Abnahmestelle
- Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Angabe der Fälligkeit des Rechnungsbetrages
- Zählernummer(n), MeLo-ID(s), MaLo-ID(s)
- Zählerstand Anfang und Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (sofern verfügbar)
- Verbrauchsmenge in kWh
- Detaillierte und nachvollziehbare Darstellung der in Rechnung gestellten Kosten

Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist eine monatliche Rechnung auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten innerhalb einer Frist von 21 Werktagen nach Ende des Liefermonats zu erteilen.

Für alle übrigen Abnahmestellen läuft der Abrechnungszeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. von Ablesung zu Ablesung. Die Rechnungsstellung an den Auftraggeber ist mittels jährlicher Abrechnung durch den Energieversorger zu garantieren. Der Auftraggeber zahlt grundsätzlich monatliche Abschläge auf Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte, im ersten Vertragsjahr auf Grundlage der genannten Verbrauchswerte. Die Abschlagsrechnungen für die SLP-Abnahmestellen müssen seitens des Auftragnehmers ebenfalls innerhalb einer Frist von 21 Werktagen gestellt werden.

Die Rechnungslegung ist auf elektronischem Weg per PDF zur Verfügung zu stellen und an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

rechnungen@kremmen.de

13. Lieferstellenbereitstellung

Der Auftragnehmer soll für den Auftraggeber eine Liste mit Energiedaten pflegen. Die Energieverbrauchsdaten sollen in einer Sammeldatei im Format Microsoft Excel, auf die einzelne RLM-Entnahmestelle differenziert, auf monatlicher Ebene vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Sofern der Auftragnehmer über eine digitale Plattform verfügt, kann die Pflege und die Bereitstellung auch über die Plattform erfolgen.

Für Entnahmestellen mit Standardlastprofil fortgeführt werden sollen durch den Auftragnehmer mindestens die Informationen, welche sich in der Lieferstellenübersicht befinden. Diese Angaben sollen mindestens im Turnus des Kalenderjahres aktualisiert auf Basis des Formates Microsoft Excel zur Verfügung gestellt werden. Hierfür soll die „Lieferstellenübersicht“ fortgeführt werden.

14. Nachweis der Bonität der Anbieter und beigezogenen Unterauftragnehmer

Nachweis, dass der Bewerber mindestens die Anforderungen erfüllt, die in der Creditreform Ratingmap an die Einstufung in Risikoklasse I, II und III gestellt werden durch Vorlage eines der in der Ratingmap aufgeführten Nachweise. Die Ratingmap „Zuordnung des Bonitätsindex in die Bewertungsklassen der Finanzdienstleister“ ist zu finden unter <https://www.creditreform.de/ratingmap> (Stand vom 31.12.2023).



Das Ausstellungsdatum der Dokumente darf nicht älter als 3 Monate sein (ab Eingang des Angebotes). Der jeweilige Nachweis ist dem Formblatt „Eigenerklärung Eignung“ beizufügen.

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen, die in der Creditreform Ratingmap an die Einstufung in Risikoklasse I gestellt werden, ist ein Mindeststandard. Zur Sicherstellung der vorgenannten Bedingung willigt der Bieter bei Angebotsabgabe dem geforderten Bonitätsindex zu. Nachweise sind mit dem Teilnahmeantrag durch den Auftragnehmer einzureichen.

Bei Angebotsabgabe eines Bieters/Energieversorgers für mehrere Lose reicht die einmalige Einreichung des Nachweises aus.

15. Nachweis der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung

Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder die Bereitschaft zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie jeweils über die Aufrechterhaltung der Versicherung für den Zeitraum der Leistungserbringung mit einer pro Versicherungsjahr zweifach maximierten Mindestdeckungssumme für Personenschäden in Höhe von EUR 5 Mio. je Schadensfall und für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden in Höhe von EUR 5 Mio. je Schadensfall.

Im Falle einer Bietergemeinschaft ist die Erklärung durch jedes Mitglied der Bietergemeinschaft abzugeben. Der Auftraggeber wird den Bieter im Falle der Zuschlagserteilung zur Vorlage eines Nachweises über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit der genannten Mindestdeckungssumme auffordern.

Die Abgabe der Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder die Bereitschaft zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie jeweils über die Aufrechterhaltung der Versicherung für den Zeitraum der Leistungserbringung mit den genannten Mindestdeckungssummen ist ein Mindeststandard. Bei Nichterfüllung des aufgestellten Mindeststandards bleibt das Angebot des Bieters / der Bietergemeinschaft unberücksichtigt.

Bei Angebotsabgabe eines Bieters/Energieversorgers für mehrere Lose reicht die einmalige Einreichung des Nachweises aus.

16. Ansprechpartner

Während der Vertragslaufzeit wird durch den Auftraggeber ein fester Ansprechpartner nebst fester Vertretung gefordert. Dies gilt für die Bereiche:

- Lieferkundenabrechnung
- Energiebeschaffung
- Änderungsmitteilungen zu Lieferstellen

Dies ist zu den üblichen Geschäftszeiten (8:00 bis 17:00 Uhr) durch den Auftragnehmer sicherzustellen; d.h., es gibt eine direkte Kontaktmöglichkeit ohne zwischengeschaltete Hotline für den Auftraggeber zum Auftragnehmer.

Ansprechpartnerwechsel sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

17. Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Beabsichtigt der Bieter/die Bietergemeinschaft, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er/sie **mit dem Angebot** die Teile des



Auftrags, die er/sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt sowie die vorgesehenen Unterauftragnehmer mit Namen und Anschrift benennen und nachweisen, dass ihm/ihr die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bleibt von einer Weitervergabe an Unterauftragnehmer unberührt. Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Abs. 1 GWB. Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen sowie dessen Eignung. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe oder fehlender Eignung kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bieter/der Bietergemeinschaft dafür eine Frist setzen.

18. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem **Angebot** jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor Zuschlagserteilung beizubringen. Zudem haben Bietergemeinschaften für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die Angaben und Erklärungen **mit dem Angebot** vorzulegen.

19. Angebotsunterlagen

Die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

- 631 EU Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU
- 632 EU Bewerbungsbedingungen EU
- Artikel 5k der Verordnung Nr. 833-2014

Die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- 635 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- (Muster-)Energiefiefervertrag (Strom)
- Lieferstellenübersicht Los 1 (Gebäude), Los 2 (Straßenbeleuchtung) und Los 3 (Erdgas)
- Lastgang Los 1

Die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- 633 EU Angebotsschreiben mit Losen
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- 5.1 Ergänzende Vergabebedingungen BbVergG

Für Los 1 (Gebäude)

- Formular: Angebot zur Strombelieferung – Los 1
- Verpflichtungserklärung zum Nachweis von Ökostrom – Los 1
- Eigenerklärung Eignung – inkl. der darin aufgeführten Nachweise – Los 1
- Eigenerklärung Russland Sanktionen – Los 1
- 5.3 EU Vereinbarung Mindestanforderung BbgVergG – Los 1

Nur wenn vorliegend

- 234 Erklärung Bietergemeinschaft – Los 1
- 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern – Los 1
- 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur wenn 235 eingereicht wird) – Los 1
- 5.4EU Vereinbarung Mindestanforderung Nachunternehmer Verleiher BbgVergG–Los 1



Für Los 2 (Straßengebäude)

- Formular: Angebot zur Strombelieferung – Los 2
- Verpflichtungserklärung zum Nachweis von Ökostrom – Los 2
- Eigenerklärung Eignung – inkl. der darin aufgeführten Nachweise – Los 2
- Eigenerklärung Russland Sanktionen – Los 2
- 5.3 EU Vereinbarung Mindestanforderung BbgVergG – Los 2

Nur wenn vorliegend

- 234 Erklärung Bietergemeinschaft – Los 2
- 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern – Los 2
- 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur wenn 235 eingereicht wird) – Los 2
- 5.4 EU Vereinbarung Mindestanforderung Nachunternehmer Verleiher BbgVergG–Los 2

Für Los 3 (Erdgas)

- Formular: Angebot zur Erdgasbelieferung – Los 3
- Eigenerklärung Eignung – inkl. der darin aufgeführten Nachweise – Los 3
- Eigenerklärung Russland Sanktionen – Los 3
- 5.3 EU Vereinbarung Mindestanforderung BbgVergG – Los 3

Nur wenn vorliegend

- 234 Erklärung Bietergemeinschaft – Los 3
- 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern – Los 3
- 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur wenn 235 eingereicht wird) – Los 3
- 5.4 EU Vereinbarung Mindestanforderung Nachunternehmer Verleiher BbgVergG–Los 3

Die Vergabeunterlagen stehen auf dem Portal der eVergabe zum Download bereit.

20. Bieterfragen/Kommunikation

Sämtliche Kommunikation erfolgt über das Portal der eVergabe. Rückfragen sind bis zum 01.11.2024 möglich. Bitte nutzen Sie für Bieteranfragen ausschließlich die elektronische Plattform. Telefonische Anfragen bzw. Anfragen, die per E-Mail oder Fax eingehen, werden nicht bearbeitet. Antworten werden mit den Anfragen allen Wettbewerbsteilnehmern zur Kenntnis gegeben. Fragestellungen mit Hinweisen auf Ihr Unternehmen sind daher zu vermeiden. Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn sie in den Projektraum eingestellt wurde.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder ergeben sich Fragen aus den Vergabeunterlagen, so hat der Bieter den Auftraggeber (AG) vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen. Eine nachträgliche Geltendmachung (nach dem Ende der Angebotsfrist) von derartigen Unklarheiten oder Widersprüchen ist ausgeschlossen.

Auskünfte von grundsätzlicher Natur werden allen Anbietern gem. § 9 VgV zeitnah über das Vergabeportal zur Verfügung gestellt.



Der Bieter ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen bzw. zusätzliche Informationen und Änderungen selbst zu informieren.

Angebote, die auf Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt wurden, werden ausgeschlossen.

21. Angebote können abgegeben werden:

Das Angebot ist vollständig ausgefüllt unter Beifügung aller geforderten Unterlagen und den ausgefüllten Preisblättern bis zum Angebotsfristende, dem 08.11.2024, 09:30 Uhr, über das Portal der eVergabe einzureichen. Nach dem Fristende ist eine Angebotseinreichung nicht mehr möglich.

Es ist nur eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen (keine Briefpost). Die elektronische Abgabe darf hinsichtlich einer elektronischen Unterschrift gem. § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b BGB erfolgen.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

Eine Einreichung per E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht formwährend. Übersendungen per E-Mail, Fax oder Post werden nicht bearbeitet. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache verfasst ist, soll eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung beigelegt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, nicht diesen Vorgaben entsprechende Schriftstücke bei der Angebotswertung nicht zu berücksichtigen, sofern die beteiligten Mitarbeiter auf Auftraggeberseite sie nicht problemlos, zweifelsfrei und vollständig verstehen können sollten.

Vertreter von Bieter haben auf Verlangen ihre Vertretungsmacht nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Die Öffnung der Angebote findet ohne die Bieter statt.

22. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig.

23. Submission

Die Öffnung der Angebote findet gem. der Auftragsbekanntmachung statt.

24. Zuschlagskriterien (gilt jeweils für Los 1 und Los 2)

Bewertungskriterium	Wobei gilt:	Max. Punktzahl
Erstvertragslaufzeit 2025 bis 2026: Zuschlag für Verwaltungsaufwand ... pro Kalenderjahr in ct/kWh	Ø-Niedrigster Faktor für Z, welcher sich aus folgender Rechnung ergibt: $(Z_{2025} + Z_{2026}) / 2$ <ul style="list-style-type: none">Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 PunkteAlle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstes Angebot + 20%“)	600
Verlängerungsoption 2027 bis 2028: Zuschlag für Verwaltungsaufwand ... pro Kalenderjahr in ct/kWh	Ø-Niedrigster Faktor für Z, welcher sich aus folgender Rechnung ergibt: $(Z_{2027} + Z_{2028}) / 2$ <ul style="list-style-type: none">Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte	200



	<ul style="list-style-type: none"> Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstes Angebot + 20%“) 	
Ökozuschlag, ... pro Kalenderjahr in ct/kWh	<p>Ø-Niedrigster Faktor für Ökozuschlag, welcher sich aus folgender Rechnung ergibt: $(\text{Ökozuschlag}_{2025} + \text{Ökozuschlag}_{2026}) / 2$</p> <ul style="list-style-type: none"> Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstes Angebot + 20%“) 	100
Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze	<p>Dem Bieter/Energieversorger wird gestattet, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine Mengentoleranzgrenze abzugeben.</p> <p><u>Bewertung Mehrmengentoleranzgrenze:</u> Die nach oben höchst angebotene Mehrmengentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 25 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mehrmengentoleranz liegen als die höchst abgegebene Mehrmengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	25
	<p><u>Bewertung Mindermengentoleranzgrenze:</u> Die nach unten höchst angebotene Mindermengentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 25 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	25
Dienstleistungsentgelt Mindermengenabnahme	<p><u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Mindermengentoleranzgrenze:</u></p> <p>Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Mindermengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 25 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	25
Dienstleistungsentgelt Mehrmengenabnahme	<p><u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Mehrmengentoleranzgrenze:</u></p> <p>Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Mehrmengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 25 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	25
Max. Gesamtpunktzahl		1.000



Wenn der Bieter/Energieversorger auf eine Mengentoleranzgrenze verzichtet und selbst das Risiko der Verbrauchsschwankungen auf Seiten des Auftraggebers trägt, erhält er Zusatzpunkte in Höhe von 200, soweit er keine Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Strombelieferung angibt. Werden Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Strombelieferung aufgeführt, gilt obige Bepunktung.

Indikation mit Angebotsöffnung

Für die Planung des Haushaltes und zur weiteren Entscheidungsfindung, ist es für den Auftraggeber von entscheidender Bedeutung, frühzeitig eine preisliche Richtung zu erkennen. Aus diesem Grund wird im Formular Angebot zur Strombelieferung auch der Börsenpreis abgefragt, um eine Indikation des Angebots für die kommenden Energiekosten zu erhalten, welche sich aus folgender Rechnung ergeben:

Kosten in €: $Kosten_{2025} + Kosten_{2026}$

Wobei

$Kosten_{2025} = (EP_{2025}/100) * Verbrauchsmenge$

$Kosten_{2026} = (EP_{2026}/100) * Verbrauchsmenge$

Es gilt:

- Die Verbrauchsmenge für Los 1 beträgt gemäß der Lieferstellenübersicht 407.956 kWh.
- Die Verbrauchsmenge für Los 2 beträgt gemäß der Lieferstellenübersicht 511.319 kWh
- Die Berechnung des Energiepreises für 2025 (EP_{2025}) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreisen der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX German Power Future Cal-25) vom 30.10.2024.
- Die Berechnung des Energiepreises für 2026 (EP_{2026}) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreisen der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX German Power Future Cal-25) vom 30.10.2024.
- Die Energiepreise werden für die Berechnung der Kosten auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Kosten werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Bezuschlagung erfolgt sodann:

Dasjenige Angebot, welches in der Summenbildung aller genannten Bewertungskriterien, annähernd an die höchst zu erreichende Punktzahl reicht und damit die Rangfolge 1 erhält, wird bezuschlagt.

25. Zuschlagskriterien (Los 3)

Bewertungskriterium	Wobei gilt:	Max. Punktzahl
Erstvertragslaufzeit 2025 bis 2026: Zuschlag für Verwaltungsaufwand ... pro Kalenderjahr in ct/kWh	Ø-Niedrigster Faktor für Z, welcher sich aus folgender Rechnung ergibt: $(Z_{2025} + Z_{2026}) / 2$ <ul style="list-style-type: none">• Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte• Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgeannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstes Angebot + 20%“)	700
Verlängerungsoption 2027 bis 2028: Zuschlag für Verwaltungsaufwand ... pro Kalenderjahr in ct/kWh	Ø-Niedrigster Faktor für Z, welcher sich aus folgender Rechnung ergibt: $(Z_{2027} + Z_{2028}) / 2$ <ul style="list-style-type: none">• Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte• Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert	200



	durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstes Angebot + 20%“)	
Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze	<p>Dem Bieter/Energieversorger wird gestattet, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine Mengentoleranzgrenze abzugeben.</p> <p><u>Bewertung Mehrmengentoleranzgrenze:</u> Die nach oben höchst angebotene Mehrmengentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 25 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mehrmengentoleranz liegen als die höchst abgegebene Mehrmengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	25
	<p><u>Bewertung Mindermengentoleranzgrenze:</u> Die nach unten höchst angebotene Mindermengentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 25 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	25
Dienstleistungsentgelt Mindermengenabnahme	<p><u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Mindermengentoleranzgrenze:</u></p> <p>Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Mindermengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 25 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	25
Dienstleistungsentgelt Mehrmengenabnahme	<p><u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Mehrmengentoleranzgrenze:</u></p> <p>Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Mehrmengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 25 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	25
Max. Gesamtpunktzahl		1.000

Wenn der Bieter/Energieversorger auf eine Mengentoleranzgrenze verzichtet und selbst das Risiko der Verbrauchsschwankungen auf Seiten des Auftraggebers trägt, erhält er Zusatzpunkte in Höhe von 200, soweit er keine Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Erdgasbelieferung angibt. Werden Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Erdgasbelieferung aufgeführt, gilt obige Bepunktung.



Indikation mit Angebotsöffnung

Für die Planung des Haushaltes und zur weiteren Entscheidungsfindung, ist es für den Auftraggeber von entscheidender Bedeutung, frühzeitig eine preisliche Richtung zu erkennen. Aus diesem Grund wird im Formular Angebot zur Erdgasbelieferung auch der Börsenpreis abgefragt, um eine Indikation des Angebots für die kommenden Energiekosten zu erhalten, welche sich aus folgender Rechnung ergeben:

Kosten in €: $Kosten_{2025} + Kosten_{2026}$

Wobei

$Kosten_{2025} = (EP_{2025}/100) * Verbrauchsmenge$

$Kosten_{2026} = (EP_{2026}/100) * Verbrauchsmenge$

Es gilt:

- Die Verbrauchsmenge für Erdgas beträgt gemäß der Lieferstellenübersicht 1.351.307 kWh
- Die Berechnung des Energiepreises für 2025 (EP_{2025}) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreisen der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX German Power Future Cal-25) vom 30.10.2024.
- Die Berechnung des Energiepreises für 2026 (EP_{2026}) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreisen der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX German Power Future Cal-25) vom 30.10.2024.
- Die Energiepreise werden für die Berechnung der Kosten auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Kosten werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Bezuschlagung erfolgt sodann:

Dasjenige Angebot, welches in der Summenbildung aller genannten Bewertungskriterien, annähernd an die höchst zu erreichende Punktzahl reicht und damit die Rangfolge 1 erhält, wird bezuschlagt.

26. Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen des § 56 Abs. 2 VgV Unterlagen, die auf Anforderung des Auftraggebers bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Nachfrist nachzufordern. Fehlende Preise, die den Gesamtpreis, der für den Referenzwert der Auswertung herangezogen wird, beeinträchtigen, werden nicht nachgefordert und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren (§ 56 Abs. 3 VgV).

27. Information vor geplanter Auftragserteilung

Über die Nichtberücksichtigung Ihrer Angebote erhalten die Bieter, die für einen Zuschlag nicht in Betracht kommen, eine Vorabinformation gemäß den Anforderungen des § 134 GWB. Die Information gem. § 134 GWB enthält auch den Grund / die Gründe für nicht annehmbare Angebote.

28. Zuschlag

Der Zuschlag wird nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 GWB durch den Auftraggeber erteilt.

29. Bindefrist des Angebotes

Das Angebot muss bis zum 02.12.2024 gültig sein.



30. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens

Die Bieter sind verpflichtet, während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens die Verdingungsunterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber Unternehmen, die mit dem Bieter verbunden sind.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Verfahren beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Bitte kennzeichnen Sie sämtliche Angebotsbestandteile, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, im Falle eines Nachprüfungsverfahrens weitergehende Kennzeichnungen über eventuelle Geheimhaltungsbedürfnisse an den Angeboten der Bieter vorzunehmen. Die angebotenen Preise werden allerdings grundsätzlich geschwärzt.

31. Ausschluss von Interessenkonflikten

Die Auftraggeberin erfüllt ihre gesetzliche Pflicht, bei der Durchführung des Verfahrens Interessenkonflikte auszuschließen. Personen, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 1 VgV), sind an der Durchführung des Vergabeverfahrens nicht beteiligt und können auch keinen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens nehmen.

32. Vertragsabschluss

Für die Lieferstellen des Auftraggebers werden beigefügte (Muster-)Strom- und Erdgasliefervertrag je Los abgeschlossen. Weitere Vertragsbestandteile können dem jeweiligen Mustervertrag unter § 1 entnommen werden.

Die Unterzeichnung dieser Vertragsdokumente ist rein deklaratorisch und hat keinerlei rechtsgestaltende Wirkung.

33. Aufwandsentschädigung

Für die Erarbeitung und Einreichung des Angebotes steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwandes zu. Für Anlagen, die vom Bieter angefordert oder dem Angebot beigefügt werden, werden keine Kosten ersetzt. Kosten bzw. Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Verfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche der Bieter sind ausgeschlossen.

34. Nachprüfung des Vergabeverfahrens

Bei Verstößen, die sich aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben, ist bis spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist zu rügen. Verstöße gegen Vergabevorschriften sind gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen nach Absendung der Information gem. § 134 GWB zu rügen. Der Vergabeverstöß und die Aufforderung an den öffentlichen Auftraggeber, den Verstöß abzuändern, müssen konkret dargelegt werden. Die Rüge muss objektiv und deutlich formuliert und nicht nur darauf gerichtet sein, etwaige Fragen aufzuklären.



KREMMEN

Stadt im Landkreis Oberhavel

Teilt der Auftraggeber mit, dass einer Rüge nicht abgeholfen wird, kann innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich ein Nachprüfungsantrag bei der angegebenen Vergabekammer gestellt werden.

Zuständige Vergabekammer:

Regierung von Mittelfranken, Vergabekammer Nordbayern

Telefon: +49 (331) 866-1617

Internet: www.mwe.brandenburg.de

Auf die Vorschriften der § 160 ff. GWB weisen wir hin.

35. Datenschutzklausel

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung ihres Angebotes nach der VgV. Soll Ihr Angebot angenommen werden, so werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über Ihren Namen vor dem Vertragsschluss gemäß § 134 GWB informiert. Mit Angebotsabgabe erklären Sie sich mit der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß der vorgenannten Datenschutzerklärung einverstanden.